

setzungswurfs, jedoch mit Vorbehalt der Redaction anzunehmen. Die erste Frage würde nun also die sein, ob die Kammer Punkt a. und f. der Redaction überlassen wolle, und die zweite, ob der Beschluß bei e. zurückzunehmen und der ersten Kammer beizutreten, bei g. aber die gedruckten Paragraphen anzunehmen, mit Vorbehalt der Redaction.

Präsident Braun: Will die Kammer diese Punkte, die der Herr Referent bezeichnet hat, der nähern redactionellen Bestimmung überlassen? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Der nächste Antrag der Deputation geht dahin, daß die Kammer unter Aufhebung ihres frühern Beschlusses die Wechselarrestfähigkeit der Mäkler erkläre. Tritt hier die Kammer der Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Stimmt die Kammer auch, was den letzten Punkt, die Erben des Wechselschuldners betrifft, den Ansichten ihrer Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase: Bei §. 29 und 30 handelt es sich bloß um den Ausdruck: „Wechselhaft“, den wir statt des Ausdrucks: „Schuldhaft“ gebrauchen wollten. Es hat sich bei der heutigen Besprechung ergeben, daß allerdings das Wort: „Schuldhaft“ oder: „Schuldarrest“ stehen bleiben müsse, weil hier auch die Rede ist von der Gant, die in Folge des Handelsgerichtsgebrauchs, wo Jemand zum Geben rechtskräftig condemnirt ist und dem Judicatum genügen soll, eintritt. In dieser Hinsicht wird das Wort: „Schuldarrest“ wieder herzustellen sein, weil das Wort: „Wechselhaft“ zu eng sein würde. Zu gleicher Zeit habe ich zu bemerken, daß wir in der Voraussetzung, daß das Gesetz von 1843 nicht in dem vorliegenden Gesetze würde inserirt werden (namentlich die §§. 1 — 14), auf die Paragraphen dieses Gesetzes Bezug genommen haben, wo sie anzuführen waren. Allein die Regierung will diese Paragraphen dem §. 33 anreihen, womit die erste Kammer einverstanden ist, und womit auch Ihre Deputation sich nunmehr einverstanden erklärt. Dies hat zur Folge, daß wir in dieser Beziehung unsern frühern Beschluß fallen lassen und die Aufnahme der §§. 1 — 14 des Gesetzes von 1843 genehmigen. Beides ist gewissermaßen nur Sache der Redaction, inzwischen hielt ich mich doch verpflichtet, dies der geehrten Kammer mitzutheilen, und es würde die Frage sein, ob die Kammer mit diesem Antrage und Vorschlage der Deputation einverstanden sei.

Präsident Braun: Ist die Kammer auch in dem letztgedachten Punkte mit den Ansichten und Vorschlägen der Deputation einverstanden? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. D. Haase: Beiläufig will ich noch bemerken, daß bei §. 43 die erste Kammer einen Zusatz angenommen hatte, diesen Zusatz aber in Folge der Vereinigung der Deputationen wieder zurücknehmen wird, ich werde also nicht weiter darauf eingehen. Bei §. 63 hat die erste Kammer gewünscht, daß ein Citat, nämlich die Anziehung des §. 12 des Gesetzes erfolgen möge. Die Sache hat ihre Richtigkeit, und die De-

putation empfiehlt Ihnen, hierin beizustimmen, daß dieser Paragraph zur Erläuterung mit angezogen werde.

Präsident Braun: Will die Kammer, daß in §. 63 §. 12 angezogen werde? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. D. Haase: Bei dem 70. §. hatten wir nach dem Worte: „Wechselverfahren“ eine Entschaltung beantragt. Nämlich es hieß: „mit Ausnahme der Leipziger Wechselordnung und des Gesetzes von 1843“. Die Deputation der ersten Kammer hat dieser angerathen, die Einschaltung: „mit Ausnahme der Leipziger Wechselordnung“ anzunehmen, allein die Beziehung auf das Gesetz von 1843 aus dem Grunde abzulehnen, weil die Paragraphen dieses Gesetzes in das gegenwärtige Gesetz hereinkommen sollen. Die erste Kammer hat den Rath ihrer Deputation befolgt. Gegenwärtig handelt es sich also nur darum, ob wir die Bezugnahme auf das Gesetz vom 26. August 1843 zurücknehmen. Es ist nun zwar bei dem vorhergehenden Paragraphen von Ihnen erklärt worden, daß das Gesetz von 1843 in den betreffenden Paragraphen hier aufgenommen werde, indeß möchte doch vielleicht nachher darauf eine Frage zu stellen sein.

Präsident Braun: Ich werde doch eine Frage stellen. Will die Kammer die Bezugnahme auf das Gesetz vom 26. August 1843 zurücknehmen? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. D. Haase: Noch muß ich bemerken, daß bei dem §. 70 dessen zweiter Satz in Wegfall gekommen ist, womit die erste Kammer einverstanden ist. Wir haben aber auch den dritten Satz abgelehnt, welcher so lautet: „Es kann jedoch, wenn der Schuldarrest in Gemäßheit der in dem gegenwärtigen Gesetze angegebenen Voraussetzungen eingetreten ist, Gefängnißzwang anderweit auf Grund des Executionsgesetzes von 1838 nicht eintreten.“ Die Deputation hat sich heute bei der Besprechung mit der jenseitigen Deputation überzeugt, daß allerdings dieser Satz beizubehalten ist, weil er den Schuldner sichert, daß er, wenn er zwei Jahre als die längste Zeit die Haft ausgehalten hat, nicht in Folge des Executionsgesetzes dann noch sechs Monate zu sitzen hat. Also ist dieser Satz nicht wegzulassen, und die Deputation rathet Ihnen an, Ihren frühern Beschluß wegen des dritten Satzes zurückzunehmen, und der ersten Kammer, welche ihn mit Recht beibehalten wissen will, beizutreten.

Präsident Braun: Tritt die Kammer auch hierin den Ansichten der Deputation bei? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. D. Haase: Zum Schlusse habe ich noch §. 71 des Gesetzes zu erwähnen. Da heißt es: „Ferner sind die in diesem Gesetze enthaltenen, den Schuldarrest und den Wechselproceß betreffenden Bestimmungen in ihrer Anwendung auf die in Königl. sächsischen Diensten stehenden Militärpersonen folgenden Ausnahmen unterworfen. A. Wider Gemeine und Unteroffiziere findet, so lange sie wirklich Soldaten sind, die Vollziehung eines Schuldarrests nicht statt; auch dann nicht, wenn wider sie auf denselben vor dem Eintritt in den Kriegsdienst von einem Richter rechtskräftig erkannt worden wäre. B. Wider Oberoffiziere aller Grade und die denselben gleichgestellten Militärpersonen ist der Schuldarrest zwar zu verfügen, er ist jedoch